

4619/AB

vom 29.06.2015 zu 4757/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0117-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4757/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sexualstrafrechtsreform 2015“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Grundsätzlich haben alle Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (Opfer nach § 65 Z 1 lit. a StPO), einen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen, sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält/innen. Prozessbegleitung ist Opfern auf ihr Verlangen zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Prozessbegleitung im Falle minderjähriger, wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, wird regelmäßig zu bejahen sein. Bei Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Erforderlichkeitsprüfung teilweise: Ihnen ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren, da davon auszugehen ist, dass sie durch die Tat entsprechend schwer persönlich betroffen sind.

Auf Verlangen eines Opfers, das als Zeuge oder Zeugin vernommen werden soll, ist einer Vertrauensperson des Opfers die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten (§ 160 Abs. 2 StPO). Der Vernehmung einer Person, die psychisch krank oder geistig behindert ist oder die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Vertrauensperson der zu

vernehmenden Person obligatorisch beizuziehen (§ 160 Abs. 3 StPO). Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, haben überdies das Recht zu verlangen, von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (§ 70 Abs. 2 Z 1 StPO).

Weiters statuiert § 165 StPO die Möglichkeit, kontradiktoriale Vernehmungen von Zeugen im Ermittlungsverfahren durchzuführen. Bei einer kontradiktoriale Vernehmung können die Beteiligten des Verfahrens und ihre Vertreter/innen die Vernehmung unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben, ohne bei der Befragung anwesend zu sein (§ 165 Abs. 3 StPO). Dadurch unterbleibt ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem vernommenen Opfer und anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch dem Beschuldigten.

Eine kontradiktoriale Vernehmung findet im Interesse des Zeugen, insbesondere auch mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, grundsätzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen statt (§ 160 Abs. 3 StPO). Hat ein Opfer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und könnte es durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner sexuellen Integrität verletzt worden sein, so ist das Opfer als Zeuge bzw. Zeugin vom Gericht zwingend kontradiktorial zu vernehmen (§ 160 Abs. 4 StPO). Zudem kann insbesondere dann, wenn Opferzeug/innen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Sachverständiger (z.B. Kinderpsycholog/innen) mit ihrer Befragung beauftragt werden. Weiters können Personen, die eine Aussagebefreiung nach § 156 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO in Anspruch nehmen können, eine kontradiktoriale Einvernahme beantragen. Zu diesem Personenkreis gehören auch Personen, die durch die Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sowie Personen, die durch die Straftat verletzt worden sein könnten und zum Zeitpunkt der Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 165 Abs. 4 StPO). Wurden letztgenannte Opfer kontradiktorial vernommen, so sind sie von der Pflicht zur Aussage in der Hauptverhandlung nach § 156 Abs. 1 Z 2 StPO befreit.

Auch in der Hauptverhandlung besteht die Möglichkeit, Opfer von Sexualdelikten schonend zu vernehmen. Nach § 250 Abs. 3 StPO sind Opfer nach § 65 Z 1 lit. a StPO, somit auch alle Opfer von Sexualdelikten, auf ihren Antrag schonend zu vernehmen. Die Bestimmungen betreffend kontradiktoriale Vernehmungen (§ 165 StPO) sind dabei sinngemäß anzuwenden. Auch hat das Opfer die Möglichkeit, gemäß § 229 Abs. 1 Z 2 StPO einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zu stellen, bevor sein persönlicher Lebens- oder Geheimnisbereich erörtert wird.

Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden oder verletzt worden sein könnten, haben das Recht, im Zuge ihrer Vernehmung die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern, soweit sie Einzelheiten der

Tat zu offenbaren hätten, deren Schilderung sie für unzumutbar halten (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO). Eine Verpflichtung zur Aussage trotz Weigerung besteht nur dann, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist.

Gemäß § 177 Abs. 5 StPO sind Opfer nach § 65 Z 1 lit. a StPO, also unter anderem Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, unverzüglich von Amts wegen zu verständigen, wenn der Beschuldigte vor Fällung des Urteils erster Instanz aus der Untersuchungshaft entlassen wird. Dabei ist das Opfer auch über die für die Freilassung maßgeblichen Gründe sowie über die dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu informieren. Soweit ein Opfer nach § 65 Z 1 lit. a StPO dies beantragt hat, ist es gemäß § 149 Abs. 5 StVG durch den Anstaltsleiter zudem vom ersten unbewachten Verlassen der Haftanstalt und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Täters aus der Strafhaft zu verständigen.

Zusammenfassend existieren bereits jetzt vielgestaltige Möglichkeiten, um die besonderen Schutzbedürfnisse von minderjährigen, wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Opfern von Sexualstraftaten im Zuge der Durchführung von Strafverfahren umfassend zu berücksichtigen.

Zu 2:

Derzeit wird im Bundesministerium für Justiz der ergänzende nationale Umsetzungsbedarf, der sich aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ergibt, geprüft. Insgesamt verfolgt diese Richtlinie einen auf die Wahrnehmung und Berücksichtigung individueller Fähigkeiten und Bedürfnisse fokussierenden Zugang zu Opfern, der von den Mitgliedstaaten der EU entsprechend im nationalen Recht zu verankern ist. Dazu gehört in jedem Fall das Verankern einer formalisierten Einschätzung der besonderen individuellen Schutzbedürfnisse von Opfern, wie sie in Österreich derzeit noch nicht verbindlich ist.

Besonderes Augenmerk legt die Richtlinie auf das Wohl von Opfern im Kindesalter, das in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft werden muss (Art. 1 Abs. 2). Ein Kind im Sinne der Richtlinie ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 2 Z 1 lit. c). Kinder gelten jedenfalls als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen (Art. 22 Abs. 4), und sie haben Anspruch auf die in Art. 24 der Richtlinie aufgeführten weitergehenden Schutzmaßnahmen. Opfer von sexueller Gewalt und deren besondere Schutzbedürfnisse sind ebenfalls gebührend zu berücksichtigen (Art. 22 Abs. 3). Inwieweit aus diesen verbindlichen Mindeststandards der Richtlinie die Notwendigkeit einer Ergänzung bzw. Erweiterung von bereits bestehenden Schutzmaßnahmen resultiert, wird derzeit geprüft. Entsprechende legistische Vorschläge werden noch heuer ausgearbeitet.

Zu 3 bis 6:

In Fällen, in denen Verurteilten die Strafe oder vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen wurde bzw. sie aus einer Haftstrafe oder vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen wurden, besteht bereits jetzt die Möglichkeit, für die Dauer der Probezeit Weisungen (§ 51 StGB) zu erteilen und die Bewährungshilfe anzuordnen (§ 52 StGB). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn die Tat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist darüber hinaus – wenn dies notwendig und zweckmäßig ist, um einen Rückfall zu verhindern – die gerichtliche Aufsicht nach § 52a StGB anzuordnen. Als Weisung kommt insbesondere auch das Verbot, bestimmte Orte aufzusuchen oder einen sonstigen Umgang mit bestimmten Personen zu pflegen, in Betracht. Das Gericht hat nach § 52a Abs. 2 StGB mit Unterstützung der Bewährungshilfe, in geeigneten Fällen unter Betrauung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe oder anderer geeigneter Einrichtungen, die Einhaltung der erteilten Weisungen zu überwachen. Die Bewährungshilfe hat sodann in der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht zumindest alle drei Monate, in der zweiten Hälfte mindestens alle sechs Monate zu berichten. Zudem sind die vom Gericht betrauten Sicherheitsbehörden zur Feststellung der Identität ermächtigt, wenn bestimmte Tatsachen annehmen lassen, dass eine Person unter gerichtlicher Aufsicht steht und die Weisungen nicht befolgt oder ein dem Zweck der Weisungen widersprechendes Verhalten setzt (§ 52a Abs. 3 StGB).

Eine Änderung der bereits nach den §§ 50 ff StGB bestehenden Möglichkeiten ist derzeit nicht geplant.

Zu 7 bis 10:

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009 wurden umfangreiche Änderungen u.a. des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Tilgungsgesetzes und des Strafregistergesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorgenommen. Neben der Anhebung der Strafdrohungen im Bereich der Sexualdelikte wurden weitere Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung umgesetzt. So wurde die Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr auf fünf Jahre verlängert und eine gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52a StGB) eingeführt. Kernstück der Rückfallprävention in diesem Bereich ist die Erteilung einer Weisung, sich einer psychotherapeutischen Therapie zu unterziehen und/oder bestimmte Auflagen zu erfüllen (siehe oben zu Frage 3 und 4). Weiters wurde – auch in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI vom 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie ein Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB) in das StGB

aufgenommen. Durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das Tätigkeitsverbot dahingehend erweitert, dass die Tätigkeiten, auf welche sich das Verbot bezieht, nicht nur die *Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger* umfassen, sondern auch „*sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen*“ einschließen. Diese neuerliche Gesetzesänderung diente der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornografie, sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI.

Das in § 220b StGB normierte Tätigkeitsverbot stellt eine personenbezogene vorbeugende Maßnahme dar. Personen, die wegen einer Sexualstraftat zum Nachteil eines/einer Minderjährigen verurteilt wurden, ist eine oben genannte Tätigkeit für ein bis fünf Jahre zu untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass diese Personen weitere derartige Straftaten mit nicht bloß leichten Folgen unter Ausnützung der durch die Tätigkeit gebotenen Gelegenheit begehen werden. Besteht die Gefahr, dass derartige Taten mit schweren Folgen begangen werden, oder hat der Täter gegen das Tätigkeitsverbot verstoßen, so ist das Verbot auf unbestimmte Dauer auszusprechen. In diesem Fall ist eine Überprüfung der Voraussetzungen für das Tätigkeitsverbot alle fünf Jahre vorgesehen. Der Ausspruch eines Tätigkeitsverbotes kommt auch dann in Betracht, wenn der Verurteilte eine derartige Tätigkeit zwar noch nicht ausübt, aber dies beabsichtigt (also beispielsweise, wenn er noch in Ausbildung ist). Zudem kommt es nicht darauf an, ob die begangene Tat in einem Zusammenhang mit der spezifischen Tätigkeit steht. Auch bei begangenen Sexualstraftaten zum Nachteil minderjähriger Personen außerhalb der ausgeübten Tätigkeit (z.B. Lehrer begeht eine derartige Tat zum Nachteil seiner Kinder) kann der Ausspruch eines Tätigkeitsverbotes erfolgen. Die in § 220b Abs. 6 StGB enthaltene Strafdrohung bei Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot sieht einen Strafrahmen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor.

Zweck dieser Bestimmung ist, die Ausnützung der oben genannten Tätigkeiten für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil Minderjähriger zu verhindern. Dabei wird auf die Gefahr der Begehung zukünftiger Taten abgestellt, welche vom erkennenden Gericht – erforderlichenfalls auch unter Einholung eines Sachverständigengutachtens – eingeschätzt wird. Da das Tätigkeitsverbot in seinem personellen Anwendungsbereich weiter geht als eine Weisung nach § 52a StGB (welche nur bei einer bedingten Entlassung in Frage kommt) und einen schwerwiegenderen Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt, ist es – im Sinne der Verhältnismäßigkeit – entsprechend zeitlich zu begrenzen bzw. die Erforderlichkeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei entsprechender Änderung der Umstände ist es wieder aufzuheben, was beispielsweise bei einer erfolgreichen Therapie der Fall sein kann.

Das Tätigkeitsverbot entspricht den internationalen Standards, Änderungen im Sinne einer Ausweitung sind derzeit nicht geplant.

Wien, 29. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-06-29T10:35:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur